

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 9038/39
Telefax: 886846 ppbn d
Telefax: 21 0664

Inhalt

Dr. Alfred Emmerlich MdB
zum Fall Lummer und dem
Umgang der CDU mit diesem
Vorgang: Quo vadis Bundes-
republik Deutschland?

Seite 1

Dr. Wilhelm Nöbel MdB zur
Ablehnung des „Katastrophen-
schutzergänzungsgesetzes“
durch die SPD: Nicht die
Illusion von der Überlebbar-
keit des Atomkriegs nähren.

Seite 3

Dr. Edith Niehuis MdB zur
Weigerung der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe, Frauen zu
ordinieren: Grundgesetz
Grundlage des Verhältnisses
Kirche und Staat.

Seite 5

44. Jahrgang / 173

8. September 1989

Quo vadis Bundesrepublik Deutschland?

Zum Fall Lummer und dem Umgang der CDU mit diesem Vorgang

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Ein hochkarätiger Politiker hatte ein Verhältnis mit einer in den Diensten eines fremden Nachrichtendienstes stehenden Frau aus der DDR und führte eingestandenmaßen „politische Gespräche“ mit Führungsoffizieren dieses fremden Nachrichtendienstes. Gleichwohl wird er Innensenator von Berlin, einem Land, in dem Sicherheitsaspekte von besonderer Relevanz sind.

Als er Innensenator ist, versucht der fremde Nachrichtendienst ihn in „bester“ Geheimdienstmanier zur Fortsetzung der „vereinbarten Zusammenarbeit“ zu erpressen, unter anderem durch Übersendung von kompromittierenden Fotos von feucht-fröhlicher gemischter Damen- und Herrenrunde. Obwohl das dem mit Spionageabwehr betrauten Landesamt für Verfassungsschutz bekannt ist und dieses auch weiß, daß Lummer über seine Kontakte zunächst nicht unterrichtet, dann teilweise unvollständige, teils unzutreffende Angaben gemacht hat, bleibt er Innensenator von Berlin.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird von diesen, die Sicherheit unseres Landes gravierend berührenden Sicherheitsrisiken

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verwendeter Umwelt-
stoff: 100% Recycling-Papier



trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht unterrichtet. Der Innensenator von Berlin ist unter anderem zuständig für Spionageabwehr und für die Polizei, die einschlägige Straftaten des Landesverrates und der Unterhaltung nachrichtendienstlicher Beziehungen zu verfolgen hat.

Mit Billigung des Bundesjustizministers unterläßt es der Generalbundesanwalt, Ermittlungen gegen Lummer aufzunehmen, weil keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß in nicht rechtsverjährter Zeit eine geheimdienstliche Aktivität entfaltet worden sei. Dabei stützt er sich bemerkenswerter Weise ausschließlich auf Angaben des Betroffenen.

Wen kann es da noch wundern, daß der CDU-Vorsitzende von Berlin an all diesen Vorgängen nichts Beanstandenswertes entdeckt und erklärt, er werde Lummer bei seiner Kandidatur für den stellvertretenden CDU-Vorsitz in Berlin unterstützen.

Quo vadis Bundesrepublik Deutschland?

Steht das Machtkalkül politischer Parteien über dem Staatsinteresse?

Hat man sich schon so sehr daran gewöhnt, daß die CDU, selbsternannter „Gralshüter“ der Sicherheit unseres Landes und eifriger Befürworter einer Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden sich, wenn es um ihre Interessen geht, über elementare Sicherheitsinteressen unseres Landes und unserer Alliierten kaltlächelnd hinwegsetzt?

(-/8.9.1989/vo-he/rs)

* * *

Nicht die Illusion von der Überlebbbarkeit des Atomkriegs nähren

Zur Ablehnung des „Katastrophenschutzergänzungsgesetzes“ durch die SPD

Von Dr. Wilhelm Nöbel MdB

Obmann der SPD-Fraktion im Innenausschuß des Deutschen Bundestages

Das von der Bundesregierung vorgelegte und noch kurz vor der Sommerpause in 1. Lesung dem Innenausschuß überwiesene sogenannte Katastrophenschutzergänzungsgesetz stößt nicht nur bei der SPD auf Widerstand, sondern auch bei breiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere der Ärzteschaft. Statt gesetzliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Katastrophenschutzeinrichtungen des Bundes und der Länder verbessert und damit in die Lage versetzt werden auf industrielle Großkatastrophen wie Tschernobyl und Sandoz Basel erfolgreich reagieren zu können, konzentriert sich die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen auf eine Neuregelung und Intensivierung der zivilen Verteidigung, das heißt des Zivilschutzes. Dies ist die falsche gesetzgeberische Initiative zur falschen Zeit. Deshalb hat die SPD-Bundestagsfraktion in Übereinstimmung mit den SPD-geführten Bundesländern diesen Gesetzentwurf kritisiert und Ablehnung angekündigt. Die Gründe für die Haltung der SPD sind folgende:

- Der Gesetzentwurf ist ein Etikettenschwindel. Er regelt nicht Fragen des Katastrophenschutzes, sondern Fragen der zivilen Verteidigung. Der Gesetzentwurf konzentriert sich im wesentlichen darauf, Vorsorgemaßnahmen, zum Beispiel im Gesundheitswesen, bei Kriegseinwirkungen und im Verteidigungsfall zu regeln. Zu einer besser koordinierten Zusammenarbeit und Ausstattung der Katastrophenschutzorganisation trägt dieser Gesetzentwurf nichts bei.
- Vor einer Neuregelung des Zivilschutzrechts sollte die Bundesregierung endlich die bereits 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle zum 4. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten ratifizieren. Die Genfer Zusatzprotokolle sind ein echter Fortschritt für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall. Die wichtigsten Bestimmungen des Protokolls müssen endlich Eingang in nationales Recht finden:
 - a) In einem bewaffneten Konflikt haben die Parteien künftig kein uneingeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung.

- b) Es sollte künftig verboten sein, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.
- c) Es sollten gleichfalls verboten werden, Methoden oder Mittel der Kriegsführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

Die von der Bundesregierung vorgelegten Rahmenrichtlinien „Gesamtverteidigung“ lassen keine Konzeption erkennen, wie auf der Grundlage einer realistischen Bedrohungsanalyse konkrete Aussagen über Umfang und Inhalt notwendiger Zivilschutzmaßnahmen einschließlich eines tragfähigen Planungs- und Finanzierungsrahmens getroffen werden können.

Die SPD hat auf ihrem Bundesparteitag im August 1986 zum Zivilschutz einstimmig einen weitreichenden Beschluß gefaßt. Er lautet: „Alle über den Katastrophenschutz hinausgehenden Zivilschutzmaßnahmen für den Kriegsfall, insbesondere für den Atomkrieg, sind einzustellen. Sie sind kein Beitrag zur Friedensbildung und werden im Ernstfall niemanden schützen. Sie erwecken jedoch die Illusion eines solchen Schutzes und die Vorstellung, ein Krieg in Europa sei führbar, gewinnbar und überlebbar. Gesetzesvorhaben, die darauf abzielen, lehnen wir ab.“

Trotz der Tatsache, daß der Innenausschuß des Deutschen Bundestages vor einem Berg unerledigter Vorhaben steht, hat die SPD-Fraktion eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf beantragt. Wir glauben, daß alle Beteiligten und Betroffenen Gelegenheit haben sollten, ihre kritischen Einwände zu diesem Gesetzentwurf vorzubringen. Auch wenn die im Katastrophenschutz tätigen Organisationen wie zum Beispiel der Deutsche Feuerwehrverband, der Arbeiter-Samariter-Bund, das Malteser Hilfswerk und so weiter für ihre Arbeit punktuelle Verbesserungen durch diesen Gesetzentwurf erwarten, darf nicht übersehen werden, daß ein solches Gesetz in einer Zeit internationaler Bemühungen um einen Ausbau des Friedens durch Abrüstung und Spannungen ein falsches und gefährliches politisches Signal ist.

(-/8.9.1989/vo-he/rs)

Grundgesetz Grundlage des Verhältnisses Kirche und Staat

Zur Weigerung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Frauen zu ordinieren

Von Dr. Edith Niehuis MdB

Es ist schon erstaunlich, welche eine Aufregung durch eine einzige schriftliche Fragen an die Bundesregierung entstehen kann. Die Frage Nr. 98 im Juni „Hält die Bundesregierung es für rechtens, daß die Finanzverwaltung auch für jene Organisationen die Kirchensteuern einzieht, die offen die im Grundgesetz verankerten Grundrechte wie zum Beispiel Artikel 3 Absatz 2 mißachten, indem sie wie die Evangelische Landeskirche Schaumburg-Lippe die Einstellung weiblicher Pastoren nicht zuläßt?“ sorgte für Aufregung in bestimmten Kreisen und verführte einen Kirchenrechtler, seine Kontenance zu verlieren.

Noch bevor die Bundesregierung antworten konnte, verfaßte der Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche, Prof. Dr. A. Freiherr von Campenhausen, dessen von Südafrika finanzierte Reisen auch in Kirchenkreisen für Unmut sorgen, eine gutachterliche Stellungnahme für den in Schaumburg-Lippe zuständigen Landesbischof Dr. Joachim Heubach. Dieser hatte im Juni vor den Synodalen noch einmal bekräftigt, daß in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe auch in Zukunft keine Frau zum Pastorenamt zugelassen werde, solange er Landesbischof sei. Im übrigen meinte er, die Einstellung von Theologinnen sei nicht wirklich drängend und die Synode könne beschließen, was sie wolle, mit ihm werde es keine Frauenordination in seiner kleinen Landeskirche geben. Damit wird die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe auch weiterhin die einzige Evangelische Landeskirche im Bereich der EKD bleiben, die die Frauenordination nicht zuläßt.

Während die Bundesregierung sich vor der Beantwortung der Frage drückte, indem sie auf die Zuständigkeit der Bundesländer in Kirchensteuerangelegenheiten verwies, sprang Axel von Campenhausen dem Landesbischof Heubach zur Seite.

Stil und Inhalt dieser Campenhausen-Gutachten zeigen, daß es sich hier nicht um einen Gutachter der heutigen, auf der Höhe der Zeit lebenden Evangelischen Kirche handelt, sondern um einen Gutachter von gestern, um einen Heubach-Gutachter. Und als einen solchen will Landesbischof Heubach ihn auch verstanden wissen. Schließlich verweigert der Landesbischof Fernsehen und Rundfunk jedwede Auskunft und verweist auf seinen Gutachter von Campenhausen.

Dessen „Gutachten“ allerdings legt die Vermutung nahe, als ob durch eine Anhäufung unsachlicher Aussagen kaschiert werden soll, wie er am Problem vorbeigutachtet. Es geht um die Frage, ob der Staat seine Finanzbehörden zur Beitreibung von Kirchensteuern auch dann zur Verfügung stellen darf, wenn eine Kirche - anders als alle anderen Landeskirchen der EKD - Theologinnen nicht zum Pastorenamt zuläßt und damit den Artikel 3 GG verletzt. Es geht also um die politische Frage nach Grundlage und Grenzen staatlichen Handelns, wozu im Artikel 1, 3 GG festgelegt ist, daß die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als

unmittelbar geltendes Recht binden. Von Campenhausens Gutachten verfehlen insofern das Thema, als er auf die Trennung von Staat und Kirche abhebt und in der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Kirchensteuereinzugs im Falle der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe eine Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten, also eine Einschränkung kirchlicher Handlungsfreiheit sieht.

Von Campenhausen vertritt die sachlich falsche, für Kirchen auch ungünstige These, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht hänge mit dem staatlichen Kirchensteuereinzug zusammen. Das hieße nach von Campenhausen, wenn der Staat die Beitreibung der Kirchensteuer im Falle einer Religionsgemeinschaft unterläßt, dann greift er in das Selbstbestimmungsrecht dieser Religionsgesellschaft ein. Wenn dieses so wäre, dann würde der Staat heute die Handlungsfreiheit all jener Religionsgesellschaften einschränken, die nicht das Privileg haben, als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt zu sein und somit nicht auf die Dienste der Finanzbehörden zurückgreifen können. Folgt man also der Argumentation von Campenhausens, dann müßte sich der Staat heute vorwerfen lassen, aufgrund seiner Ungleichbehandlung von Religionsgesellschaften verletze er seine religiöse und weltanschauliche Neutralität.

Die Verknüpfung von staatlichem Kirchensteuereinzug und kirchlicher Handlungsfreiheit ist dem zu klärenden Sachverhalt über das vom Grundgesetz gebotene staatliche Handeln wenig dienlich und birgt einen Bumerang in sich für all jene, die so argumentieren. Trennung von Staat und Kirche bedeutet, daß die Kirchenmitglieder und Organe der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe entscheiden müssen, ob die Frauenordination auch in ihrer Landeskirche wie in allen anderen Landeskirchen der EKD zugelassen werden soll oder nicht. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Kirche geht aber nicht so weit, daß damit auch staatliches Handeln bestimmt werden könnte. Für das Handeln einer staatlichen Behörde bildet das Grundgesetz gegenüber dem kirchlichen die vorrangige Grundlage und Grenze.

Mit seiner Argumentation für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe läuft der Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD von Campenhausen Gefahr, die Kirchen der EKD insgesamt in ein schlechtes Licht zu setzen, was ebenso bedauerlich ist wie der von ihm gezogene Vergleich von Kirchen mit Fußballvereinen.

Mittlerweile ist die zuständige niedersächsische Finanzministerin Birgit Breuel mit der Frage befaßt, inwieweit die niedersächsischen Finanzbehörden unter den gegebenen Bedingungen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe weiterhin die Kirchensteuern einziehen dürfen. In ihrer ersten Reaktion verließ sie sich auf die Auskunft des niedersächsischen Kultusministers, der als Kirchenminister auf die Trennung von Staat und Kirche hinwies und damit auch das Thema verfehlte. Die niedersächsische Finanzministerin wird sich im zweiten Schritt auf den Kern der Sache beschränken und die grundgesetzlichen Vorgaben für das Handeln ihrer Finanzbehörden prüfen lassen müssen. Es wird der niedersächsischen Landesregierung nicht verborgen geblieben sein, daß in der Bundesrepublik Gerichte private Unternehmen der freien Wirtschaft wegen Frauendiskriminierung in Einstellungsverfahren verurteilen.

Nach Artikel 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV lebt auch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe nicht im rechtsfreien Raum. Im September kommt die Synode dieser Landeskirche wieder zusammen, um unter Ausschluß der Öffentlichkeit über die Frauenordination zu diskutieren. Auf das Ergebnis darf man gespannt sein.

(-/8.9.1989/vo-he/rs)

* * *